

Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)

Abkürzungen:	AO	=	Abgabenordnung	SEPA	=	Single Euro Payment Area (einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)
	BZSt	=	Bundeszentralamt für Steuern	UStAE	=	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
	EWK	=	Europäischer Wirtschaftsraum	UStDV	=	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	jPöR	=	juristische Person des öffentlichen Rechts	UStG	=	Umsatzsteuergesetz

Allgemeine Hinweise

Der Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) ist auszufüllen, wenn die jPöR erstmals ab 01.01.2023 Umsätze zu erklären hat oder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beantragt, um am innergemeinschaftlichen Waren- bzw. Dienstleistungsverkehr teilzunehmen.

Organisationseinheiten des Bundes und der Länder verwenden den Fragebogen FsE OE (§ 18 Abs. 4f UStG).

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus der unternehmerischen Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt (vgl. Erläuterungen zur Zeile 1) steht für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an: TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2022).

Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

Fragebogen

Allgemeine Angaben

Zeile 1

Nach § 21 Abs. 1 AO ist für die jPöR, die Unternehmer ist, das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus die jPöR ihr Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt. Für jPöR, die kein Unternehmer sind und die Umsatzsteuer für die in § 18 Abs. 4a Satz 1 UStG genannten Leistungsbezüge schulden, ist nach § 21 Abs. 2 AO das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jPöR ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat.

Zeile 5

Bitte geben Sie den vollständigen Namen der jPöR an. Verwenden Sie bitte keine Abkürzungen.

Zeilen 12 bis 18

Der gesetzliche Vertreter einer jPöR ist die Person, die nach Verfassung, Gesetz, Verordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift dazu berufen ist, für die jPöR zu handeln.

Zeilen 19 bis 28

Lässt sich die jPöR - partiell oder umfassend - durch einen Bevollmächtigten (z.B. Steuerberater) vertreten (§ 80 Abs. 1 AO), geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.

Die jPöR kann einen Empfangsbevollmächtigten benennen, dies kann z.B. ihre steuerliche Beratung sein. Sofern dies gewünscht ist, geben Sie bitte die Kontaktdaten an.

ACHTUNG:

Vollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Finanzamt übermittelt oder von Ihrer steuerlichen Beratung über die Vollmachtsdatenbank elektronisch angezeigt werden. Die elektronische Anzeige einer Empfangsvollmacht über die Vollmachtsdatenbank kann nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

Zeilen 31 bis 35

Bitte geben Sie die IBAN sowie den/die Kontoinhaber(in) an. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb EU/EWR ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bankverbindungen außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrs (u.a. alle außereuropäischen Bankverbindungen) sind dem Finanzamt gesondert mitzuteilen.

Sofern die jPöR am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, übermitteln Sie das SEPA-Lastschriftmandat bitte gesondert. Sie erhalten den Vordruck auf der Webseite Ihrer Finanzverwaltung oder in Ihrem Finanzamt. Im Fall der Teilnahme zahlen Sie die Steuern risikolos am letztmöglichen Tag.

Tätigkeit

Zeilen 41 bis 44

Bitte geben Sie an, welche umsatzsteuerrechtlich relevanten Tätigkeiten die jPöR ausführt. Verwenden Sie ggf. ein gesondertes Blatt, sofern mehrere derartige Tätigkeiten ausgeführt werden. Ist die jPöR mit einer oder mehreren Tätigkeiten wegen der Regelungen des § 2b UStG erstmals ab 01.01.2023 umsatzsteuerrechtlich zu erfassen, ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

Umsatzsteuer

Zeilen 45 und 46

Bitte geben Sie den voraussichtlichen Umsatz (sämtliche steuerpflichtigen, steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätze) im Jahr der Betriebseröffnung, des Folgejahres bzw. des laufenden Kalenderjahres an, falls dieses nicht das Jahr der Betriebseröffnung ist. Einnahmen aus nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im engeren Sinne sind nicht zu berücksichtigen.

Zeilen 49 bis 52

Bitte geben Sie an, ob die jPöR die sog. Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch nimmt oder nicht.

Achtung:

Wer die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt:

- muss grundsätzlich keine Umsatzsteuer anmelden oder abführen,
- kann regelmäßig keinen Vorsteuerabzug geltend machen,
- darf keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, unterliegt für mindestens fünf Jahre der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (§ 19 Abs. 2 UStG). Kleinunternehmer dürfen bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres eine Umsatzgrenze von 22.000 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Dabei ist die für

das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze (§ 19 Abs. 3 UStG) auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Beispiel:

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) von 10.000 EUR.

Der voraussichtliche Jahresumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 EUR = 10.000 EUR : 8 Monate (Mai - Dezember) x 12 Monate. Da die Grenze von 22.000 EUR im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer nach der gesetzlichen Regelung Kleinunternehmer.

ACHTUNG

Auch bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung schuldet die jPöR die Umsatzsteuer für die in § 18 Abs. 4a Satz 1 UStG genannten Leistungsbezüge. Hierunter fallen z.B. innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG) und bezogene Leistungen, für die die jPöR die Steuer als Leistungsempfänger schuldet (§ 13b Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 UStG).

Zeilen 53 bis 55

Bitte geben Sie die voraussichtliche Zahllast bzw. den voraussichtlichen Überschuss des laufenden Kalenderjahres an (Zeile 54). Der Voranmeldungszeitraum richtet sich nach der voraussichtlichen Steuer des laufenden Kalenderjahres.

Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmer-Regelung tragen Sie bitte eine Null oder die geschätzte Zahllast für die in § 18 Abs. 4a UStG genannten Umsätze ein.

Beträgt die Steuer voraussichtlich mehr als 7.500 EUR, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt sie voraussichtlich nicht mehr als 7.500 EUR, ist die Voranmeldung vierteljährlich abzugeben. Ergibt sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ein Überschuss von mehr als 7.500 EUR, kann an Stelle des Kalendervierteljahres der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt werden (§ 18 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 UStG) (Zeile 55).

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>.

Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.elster.de erhalten.

Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (**Dauerfristverlängerung**). Bei Verpflichtung zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist im Falle einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Zeilen 61 bis 64

Die Durchschnittssätze nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG sind nur auf Umsätze anzuwenden, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz, der in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen ist, abzustellen.

Auf die Anwendung des § 24 UStG kann verzichtet werden. Die Umsätze unterliegen in diesem Fall den allgemeinen Vorschriften des UStG (Option zur Regelbesteuerung). Die Option ist für mindestens 5 Jahre bindend und kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Dieser Verzicht kann durch ein Kreuz in Zeile 64 erfolgen.

Zeilen 65 bis 68

Bitte geben Sie an, ob Sie die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen oder beantragen, diese nach vereinnahmten Entgelten berechnen zu dürfen.

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten melden Sie die Umsatzsteuer unabhängig vom Zahlungseingang für den Voranmeldungszeitraum an, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht wurden. Jedoch ist die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung anzumelden.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

ACHTUNG:

Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten wird nur dann gestattet, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Zeile 70 bis 78

Bitte geben Sie an, ob

– die jPöR bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat

oder

– die jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom BZSt erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass die jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung der jPöR mit weiteren zur Vergabe benötigten Angaben an das BZSt weiter.

Zeile 79 bis 84

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall sind auch Angaben in Zeile 70 bzw. in den Zeilen 77/78 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) erforderlich.